



Satzung

des

Turnverein Jahn-Neesen von 1892 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Turnverein Jahn-Neesen von 1892 " (nachstehend TV-Jahn), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz " eingetragener Verein " (e.V.) .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Porta Westfalica-Neesen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der TV-Jahn will seinen Mitgliedern Gelegenheit, Anleitung und Unterstützung zur Ausübung aller Sportarten, insbesondere des Turnens und der Leichtathletik geben. Er will damit zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung und zur Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgeistes beitragen.
- (2) Der TV-Jahn ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (3) Der TV-Jahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlagen des TV-Jahn sind diese Satzung und die Ordnungen, der er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; sie sind für den gesamten TV-Jahn verbindlich. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung)
- b) der Vorstand (§ 6 der Satzung)

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des TV-Jahn ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder unter Beifügung der schriftlich festgelegten Anträge.
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden von:
den Mitgliedern
dem Vorstand
den Ausschüssen
Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.

- (5) Ihre Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich; für einen Auflösungsbeschluß die 3/4 Mehrheit.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (6) Die Durchführung der Wahl regelt eine Wahlordnung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen und der Stimmberechtigten beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt auch für die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefertigten Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulesen.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Wahl der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Beiträge.
 - f) Beschlußfassung über Anträge.
 - g) Beschlußfassung über eine Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen, wenn hierzu nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand des TV-Jahn gehören im Sinne des § 26 BGB:
1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Schriftführer
- (2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
In den Jahren mit ungeraden Ziffern werden die Ämter 1;-3;-5;-7 und 9 - in den Jahren mit geraden Ziffern die Ämter 2;-4;-6 und 8 besetzt.
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der erweiterte Vorstand des TV-Jahn setzt sich zusammen aus:
 5. dem Oberturnwart
 6. zwei gewählten Vertretern des Vereinsjugendausschusses
 7. dem Jugendwart
 8. den Sparten- und Abteilungsleitern
 9. dem Pressewart
- (6) Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat dabei, mit Ausnahme bei Sitzungen des Jugendausschusses, Sitz und Stimme.
- (7) Eine Geschäftsordnung regelt die Führung der Geschäfte.
- (8) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des TV-Jahn genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (9) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
Der Aufnahmeantrag kann auch mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats in dem sie beantragt wurde.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne Angabe der Gründe. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Der TV-Jahn unterscheidet Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die sich um die Belange des Sports oder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine vorgeschlagene Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft; sie sind beitragsfrei.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. En kann bis zum 30.11. zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen;
 - a) wenn das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist oder
 - b) wenn es sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen läßt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
- (5) Dem angeschuldigten Mitglied ist vor der Beschlußfassung rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterschreiben und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen eine Ausschlußentscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides ein Einspruch möglich.

In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes an dem Verein und dessen Vermögen.

§ 9

Beiträge

- (1) Der TV-Jahn erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Das dritte Kind einer Familie ist beitragsfrei.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals fällig. Er kann jedoch auch jährlich im voraus bis zum letzten Tag des ersten Quartals entrichtet werden.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge auf Zeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Jeder Anschriftenwechsel eines Mitgliedes ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Bei Turn- und Sportunfällen ist jedes Mitglied jedoch auf Grund seiner Beitragszahlung bei der Sporthilfe e.V. in Duisburg versichert.
- (2) Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Bei Schäden die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TV-Jahn sind den Bestimmungen dieser Satzung und den dazu beschlossenen Ordnungen unterworfen. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und zu erfüllen, deren Weisungen auszuführen und in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Wahl und ihr Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben. Die Einrichtungen des Vereins sind und werden für die Mitglieder geschaffen und stehen ihnen zur Verfügung.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, soweit der §34 BGB nichts anderes bestimmt.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des TV-Jahn. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen. Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist verpflichtet, ein Kassendefizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.
- (2) Die drei gewählten Kassenprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit und unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer diese dem Vorstand melden.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13

Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuß

- (1) Die Jugendabteilungen des Vereins halten jährlich den Vereinsjugendtag ab, der mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten und vom Jugendausschuß einzuberufen ist.
Zu dem Vereinsjugendtag sind sämtliche Jugendliche des Vereins im Alter von 13 - 18 Jahren schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendausschuß der aus drei Mitgliedern, die zu dem vorgenannten Kreis gehören, besteht. Der Vereinsjugendtag wählt darüber hinaus den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus dem gewählten Jugendausschuß.
- (3) Jugendausschuß sowie dessen Vorsitzender und Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend.
Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes (§ 6 (2) 1).
- (5) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des TV-Jahn kann nur durch eine zu diesem Zweck mit der entsprechenden Tagesordnung - vier Wochen vorher einzuberufenden Mitgliederversammlung - erfolgen.
- (2) Eine Beschlussfassung für die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (§ 5 Abs. 5).
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Auf die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Befriedigung eventueller Gläubiger fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Porta Westfalica und soll unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit im Ortsteil Neesen zugute kommen.
- (5) Erfüllungsort ist Porta Westfalica-Neesen.
- (6) Gerichtsstand ist Minden/Westf..

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 21. März 1974 von der Mitgliederversammlung des Turnverein Jahn-Neesen von 1892 in der Stadt Porta Westfalica-Neesen, beschlossen.